## Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit der Stadtkasse, insbesondere der Vollstreckungsbehörde

zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brandenburg an der Havel gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

#### 1 Kontaktdaten

#### 1.2 Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Stadt Brandenburg an der Havel

Fachbereich II - Finanzen, Beteiligungen und ADV

Fachgruppe Stadtkasse einschließlich Vollstreckungsbehörde Klosterstr. 14

Telefon:03381/ 58-2101, Fax: 03381/ 58-2104,

E-Mail: stadtkasse@stadt-brandenburg.de

## 2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benannten Zwecken verarbeitet:

- Verarbeitung von Ein- und Auszahlungen sowie deren Verbuchung,
- Durchführung des Mahnverfahrens,
- Durchführung von Beitreibungsverfahren öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen einschließlich Forderungspfändungen sowie Pfändung von beweglichem Vermögen wie auch Immobiliarvermögen bei Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen,
- Eintragung von Sicherungshypotheken in das Grundbuch
- Beantragung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung
- Bearbeitung von Konkurs, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverfahren
- Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen,
- Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Die Rechtsgrundlage(n) zur Verarbeitungstätigkeit bildet:

§ 38 Abs. 1 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV)

Im Bereich der Kasse: Einwilligungserklärung des Pflichtigen z. B. bei SEPA-Lastschrifteinzug und steuerlicher Unbedenklichkeitserklärung

Im Bereich der Zwangsvollstreckung:

§§ 17, 21 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVG Bbg) – Ermittlung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Schuldners

§ 12 KAG für Forderungen aus Kommunalabgaben,

§§ 90, 93 Abgabenordnung (AO) – Auskunftspflichten bei Steuerforderungen, Ermächtigung zum Kontenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern

§ 3 SGB X i. V. m. §§ 67 und 68 SGB X

§ 5 Datenschutzgesetz des Landes Brandenburg (DSG Bbg)

# 3 Erhebung von Daten bei Dritten

☑ Die Verantwortliche erhebt ausnahmsweise Daten bei folgenden Dritten im Rahmen des Beitreibungsverfahrens (Information nach Art. 14 DSGVO):

andere Behörden, Jobcenter, Bundeszentralamt für Steuern, Krankenversicherung, Rentenversicherung, sonstige Versicherungen, Arbeitgeber, Vermieter, JVA, Banken, sonstige Drittschuldner

### 4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

- Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten. (Gilt für den Bereich Kasse/ Buchführung)
- Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus folgenden Regelungen:
  - § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (Amtshilfe an Vollstreckungsbehörden anderer Kommunen) sowie den unter Punkt 2genannten Rechtsgrundlagen, §§ 7 und 8 BbgDSG

Folge bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:

Die Einhaltung/ Ausübung der Gesetze wäre nicht mehr gewährleistet. Die Stadt Brandenburg an der Havel würde ggf. im Gegenzug ebenfalls keine Amtshilfe mehr erhalten. Für alle Beteiligten würden dann geringere Möglichkeiten bestehen, die offenen Forderungen beizutreiben.

### 5 Datenübermittlungen

- Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt. (Gilt für den Bereich der Kasse/ Buchführung)
- ☑ Die Daten werden an nachfolgende Dritte übermittelt: (gilt für den Bereich Vollstreckungszwangsverfahren)
  - Andere Vollstreckungsbehörden in Deutschland
- □ Die Daten werden an Drittstaaten/internationale Organisationen übermittelt:

Im Rahmen des Beitreibungsverfahrens an andere Vollstreckungsbehörden der EU oder anderer Drittstaaten, wenn durch EU-Beitreibungsgesetz oder andere Rechtsgrundlagen gedeckt, bzw. an das Bundeszentralamt für Steuern

Rechtsgrundlage(n) für die Übermittlung bildet/bilden:

- EU Beitreibungsgesetz,
- bilaterale Abkommen zwischen den Ländern
- §§ 7, 8 BbgDSG

#### 6 Speicherfristen

- Die Daten werden unverzüglich nach Zweckerfüllung (Punkt 2) gelöscht.
- Die Daten werden nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht:

gemäß § 37 Abs. 2 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung 5 Jahre ab dem 01.01. des auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses folgenden Jahres

## 7 Betroffenenrechte

Für die Inanspruchnahme der Betroffenenrechte kann der Zahlungspflichtige Akteneinsicht nehmen.